



## I. Abtheilung: Studien.

### Ausschliessung aus dem Ordensstande.

Von P. Bernhard Schmid, O. S. B. in Scheyern.

Nicht minder betrübend als der Abfall vom Ordensstande [apostasia a religione]<sup>1)</sup> ist die Ausschliessung aus demselben (ejectio). Diese besteht in der von dem zuständigen Oben verhängten Lostrennung unwürdiger Ordenspersonen von der Ordensgemeinschaft. Ihr Zweck ist sowohl ein vindicativer und medicinaler zur Bestrafung sittlicher Vergehen und zur Besserung des schuldhaften Subjects, als auch ein prophylactisch-conservativer zum Schutz gegen sittliche Ansteckung und zur Aufrechterhaltung und Wahrung der Ordensdisciplin. Da bei der Unfertigkeit aller irdischen Institute und bei der unberechenbaren sittlichen Schwäche der menschlichen Natur solche Ausscheidungen bisweilen nothwendig werden können, so dürfte eine kurze Darlegung der Bedingungen, unter denen eine Ausschliessung aus einem Orden stattfinden kann, der canonischen Normen, nach welchen sie vollzogen werden muss, und der Folgen, die sie nach sich zieht, nicht ganz ohne Interesse sein. Wegen des eingreifenden Unterschiedes, welcher zwischen der Ausstossung feierlicher und einfacher Ordensprofessen besteht, will ich sie getrennt von einander besprechen.

\* \* \*

Was die Ausstossung feierlicher Ordensprofessen betrifft, so ist vor Allem zu untersuchen und festzustellen, ob und eventuell unter welchen Bedingungen eine Ordensperson,

<sup>1)</sup> Siehe „Studien“ 1886. Heft III. S. 29—42.

die durch Ablegung der feierlichen Gelübde zum lebenslänglichen Verbleiben im Orden sich nicht bloss verpflichtet, sondern auch das strenge Recht hiezu erworben hat, gegen ihren Willen aus der Ordensgemeinschaft entlassen und in die Welt zurückversetzt werden könne. Die rechtliche und sittliche Erlaubtheit einer derartigen Ausschliessung unterliegt keinem begründeten Zweifel; denn abgesehen von vielen Stellen des canonischen Rechtsbuches (z. B. c. 6. X. de statu monach.; c. 7. X. ne clerici vel monachi III. 50), ist sie in den auf Befehl Urbans VIII am 21. Sept. 1624 herausgegebenen und von Innocenz XII am 24. Juli 1694 erneuerten (etwas gemilderten) Decreten der S. Congr. Conc.<sup>1)</sup> sowie in den verschiedenen Ordensregeln auf das Unzweideutigste ausgesprochen. In der Regel unseres hl. Vaters Benedict wird die Ausschliessung unverbesserlicher Ordensgenossen als äusserste Strafe und Bewahrungsmittel geradezu angeordnet: »Si quio frater frequenter correptus nec isto modo (i. e. adhortationibus, correctionibus, verberibus) sanatus fuerit, tunc jam utatur Abbas ferro abscissionis, ut ait Apostolus: »Auferte malum ex vobis.« I. Cor. 5, 13. Et iterum: »Infidelis si discedit, discedat« ibid. 7, 15 — »ne una ovis morbida omnem gregem contaminet.« S. Regul. c. XXVIII.<sup>2)</sup>

Das Recht der Ausstossung ist ein Postulat der natürlichen Pflicht der Selbsterhaltung. Wie jeder gesunde Naturorganismus aus innerem Selbsterhaltungstrieb jene Elemente, die seinem

---

<sup>1)</sup> Den vollständigen Text dieser Decrete, welche ich der Kürze halber fürderhin als Decr. Urban VIII und Innocenz XII citiren werde, siehe in Ferraris Prompta Bibliotheca voce ejicere n. 2. u. 3.

<sup>2)</sup> Wenn P. Petrus Lechner (des Ordenslebens Wesenheit und Würde Seite 435) aus dem Umstande, dass in den Decreten Urban VIII und Innocenz XII von Religiosen, die unter Aebten stehen, nicht die Rede ist, den Schluss zieht, dass solchen gegenüber ein Recht der Ausstossung nicht gewährt sei, so folgert er meines Erachtens zu viel; denn in den angeführten Decreten wird nicht unterschieden zwischen Religiosen, die unter Aebten, und solchen, die unter Nichtäbten (Generalen) stehen, sondern es ist von Religiosen überhaupt die Rede ohne Rücksicht auf die verschiedenen Orden, denen sie angehören. Wo aber das Gesetz nicht unterscheidet, dürfen auch wir nicht unterscheiden. Somit sind die beiden Decrete auf diejenigen Religiosen, die unter Aebten stehen, so gut anzuwenden, wie auf jene, denen Ordensgeneräle vorstehen. Uebrigens hat Urban VIII in seinem Decrete § 7 die Constitution Gregor IX „Ne Religiosi“ erneuert; in dieser werden aber die Patres Abbates und Priores ausdrücklich erwähnt. Und wenn auch, wie derselbe Autor a. a. O. in einer Anmerkung behauptet, in den Constitutionen der meisten, wo nicht aller Benedictiner-Congregationen festgesetzt ist, dass keine Ausstossung stattfinden, sondern die Absonderung und Einkerkelung an deren Stelle treten soll, so sind derartige Congregations-Bestimmungen im angeführten Decrete Urban VIII ausdrücklich ausser Kraft und Wirksamkeit gesetzt. Non obstantibus constitutionibus vel consuetudinibus etiam immemorabilibus, exemptionibus quoque indultis et privilegiis etiam in corpore juris clausis, aut ex causa vel titulo oneroso vel in limine foundationis concessis etc. . . . Decr. Urb. § 10.

Bestände schädlich sind, von sich ausstösst, und wie in der höheren moralischen Ordnung jedem bürgerlichen Gemeinwesen das natürliche Recht zusteht, jene Glieder, die seine Existenz und Wohlfahrt untergraben, auszuschneiden und dadurch unschädlich zu machen: ebenso ist auch jede religiöse Genossenschaft befugt, zum Zweck ihrer Selbsterhaltung und Wohlfahrt solche Mitglieder aus ihrem Kreise auszuschliessen, welche ihren Bestand gefährden und die Erreichung ihrer Bestimmung unmöglich machen. Man sage nicht, dass durch Ausschliessung schädlicher Mitglieder aus der Ordensgemeinschaft Gerechtigkeit und Liebe verletzt werden. Diess geschieht ebenso wenig als durch die Verbannung eines nicht bloss angeblieben, sondern wirklich staatsgefährlichen Subjectes. Es wird die Liebe nicht verletzt, da ja in Collisionsfällen nach der Ordnung dieser Tugend das Gemeinwohl dem Wohl des Einzelnen vorzuziehen ist; und die Gerechtigkeit wird nicht verletzt, weil die betreffende Ordensperson durch die feierliche Ordensprofess das Recht des Verbleibens im Orden nur unter der Bedingung erlangt hat, dass sie nach den Bestimmungen des päpstlichen Stuhles und nach der Regel des Ordens sich richte. Da nun diese die Ausschliessung schädlicher Mitglieder vorschreiben, so muss eine Ordensperson sich selbst die Schuld beimessen, wenn sie wegen Verübung grober Vergehen aus der Ordensgemeinschaft ausgeschlossen wird. *Scienti et volenti non fit injuria.*

Damit aber die Ausschliessung einer Ordensperson auf eine gesetzliche Weise stattfinden könne, müssen den citirten Decreten Urban VIII und Innocenz XII zufolge mehrere Bedingungen erfüllt sein. Vor Allem wird erfordert, dass die betreffende Ordensperson wirklich unverbesserlich sei.<sup>1)</sup> Zur begründeten Annahme einer wirklichen Unverbesserlichkeit reicht es aber noch nicht hin, dass eine Ordensperson das eine- oder anderemal sich gegen irgend ein Gesetz mehr oder weniger schwer verfehlt hat, sondern es ist nothwendig, dass sie dreimal schwerer Vergehen (*de gravibus et atrocibus criminibus*) z. B. einer äussern Unzuchtssünde, des Diebstahls, der nächtlichen Entfernung aus dem Kloster u. dgl., überführt, darüber dreimal zurechtgewiesen und gestraft worden ist, aber dadurch keineswegs sich gebessert, sondern hernach wiederum sich eines groben Vergehens schuldig gemacht hat. Letzteres braucht nicht nothwendig von der nämlichen Gattung zu sein wie die früher begangenen; es genügt sogar, wenn das betreffende Subject nach jeder Zurechtweisung und Strafe eine andere, specifisch verschiedene, schwere Sünde begeht.

---

1) „Nullus legitime professus ejici potest, nisi sit vere incorrigibilis.“  
(Decr. Urb. § 4.)

Wenn daher eine Ordensperson nach der ersten Strafe einen Diebstahl, nach der zweiten eine äussere Unkeuschheitssünde und nach der dritten eine Gotteslästerung und hierauf ein anderes Verbrechen begeht, so wäre dieselbe in keiner besseren Lage, als wenn sie nach jeder Strafe immer wieder in die nämliche Sünde zurückgefallen (recidivus) sein würde.<sup>1)</sup>

Uebrigens begründet selbst die dreimalige erfolglose Zurechtweisung und Bestrafung noch keine vollständige Unverbesserlichkeit, wie sie vom kirchlichen Gesetz zur Ausschliessung einer Ordensperson erfordert wird. Dieselbe muss überdiess durch eine sechsmonatliche<sup>2)</sup> mit Fasten und andern Busswerken verbundene Einkerkung erprobt werden. Erst wenn die betreffende Ordensperson nach dieser Einkerkung in ihrer sündhaften Willensrichtung verhartet und neuerdings eine schwere Sünde begeht, kann sie als unverbesserlich betrachtet und aus dem Orden ausgestossen werden.<sup>3)</sup> Diese halbjährige Einkerkung muss eine ununterbrochene sein: *sex menses continuos* heisst es im Decret Innocenz XII. Würde daher eine wegen wiederholter schwerer Vergehen inhaftirte Ordensperson vor Ablauf der sechs Monate aus dem Kerker entweichen, so könnte sie nicht ausgestossen werden, wenn sie auch wieder in den Kerker zurückkehren und die noch fehlende Zeit nachgängig freiwillig oder gezwungen in demselben zubringen würde. Diess hat auch die Congr. Conc. schon vor Erlass des Decrets Innocenz XII in Bezug auf die durch Decret Urban VIII festgesetzte einjährige Einkerkung in bestimmtester Form ausgesprochen. Als ihr nämlich die Frage vorgelegt wurde: »An Regularis, constitutus in carceribus spatio unius anni in jejunio et poenitentia ad finem, ut tanquam incorrigibilis a Religione ejiciatur, si e carceribus fugiat dicto carcerationis anno nondum expleto et inde sit captus, possit tunc ut incorrigibilis ejici?« — gab sie die Antwort: »Regulares delinquentes uti incorrigibiles a Religione ejici non posse anno carcerationis nondum expleto.« In diesem Falle wäre es angezeigt, die Sache der Congr. Conc. zur Kenntniss

<sup>1)</sup> Ferraris l. c. n. 5.

<sup>2)</sup> P. Urban VIII (Decr. § 4) hat eine einjährige Kerkerhaft angeordnet. „Incorrigibilis unius anni spatio in jejunio et poenitentia probatur in carceribus.“ P. Innocenz XII hat die Dauer der Einkerkung auf 6 Monate beschränkt. „Annus integer, qui in praedictis Decreti praescribitur, in poenitentia et jejunio ad ejiciendos incorrigibiles ad sex tantum menses continuos in posterum coarctetur et restringatur.“ (Decr. Innoc. X. n. 2.)

<sup>3)</sup> „Elapso anno (resp. sex mensibus), si nihilominus resipuerit, sed animo indurato in sua pervicacia perseveraverit, ne contagione pestifera plurimos perdat, tanquam pecus morbida ac membrum putre ejici tandem potest.“ Decr. Urb. VIII. § 4.

zu bringen, damit sie untersuche und entscheide, ob nicht die Flucht selbst ein sicheres Zeichen der Unverbesserlichkeit und ein zureichender Grund zur Dispensation von der vollständigen Ersthaltung der vorgeschriebenen Kerkerhaft sei.

Wie aber, wenn die Strafe der Einkerkung nicht ausführbar ist,<sup>1)</sup> oder für den Orden selbst die grössten Nachtheile nach sich ziehen würde? In diesem Falle, meint Bouix,<sup>2)</sup> könne die auf andere Weise als unverbesserlich erwiesene Ordensperson auch ohne förmliche Kerkerhaft ausgewiesen werden; denn man dürfe annehmen, dass die Päpste Urban VIII und Innocenz XII jene Strafform nur insoweit vorgeschrieben haben, als Zeit und Umstände ihre Anwendung zulassen. Andere halten dafür, dass man die unverbesserliche Ordensperson nicht austossen, sondern durch Absonderung von der Gemeinschaft der Uebrigen unschädlich machen solle. Da jedoch eine gänzliche Absonderung schwer durchzuführen und mit zu grossen Belästigungen des Klosters verbunden ist, so dürfte es sich auch hier empfehlen, dass man bei der S. Congr. Conc. vel Regular. um Dispens von der Einkerkung und um die Facultät zur Ausstossung der als unverbesserlich erfundenen Ordensperson nachsuche.

Aber auch in dem Falle der vollendeten Einkerkung ist die Ordensperson nicht allsogleich aus dem Orden auszustossen, sondern es muss ihr noch eine Probezeit gewährt werden, um wahrnehmen zu können, ob sie durch die verhängte Strafe zu einer besseren Einsicht gelangt ist, oder ob sie noch in der Unverbesserlichkeit verharret.<sup>3)</sup> Letzteres lässt sich aus ihrem sittlichen Betragen leicht erkennen. Wenn sie nichts weniger als einen reuigen und demüthigen Sinn, vielmehr eine tiefe Verbitterung und Bosheit des Gemüthes an den Tag legt, wenn sie sich in Verwünschungen und Drohungen ergeht, oder wenn sie zwar in Worten Besserung heuchelt, in der That aber zu den früheren Sünden zurückkehrt, dann kann zur Ausstossung geschritten, oder vielmehr der Process derselben eingeleitet werden.

Die Ausstossung aus dem Orden darf auch nach erwiesener Unverbesserlichkeit einer Ordensperson nicht ohne weiters und in beliebiger Weise geschehen, sondern muss mit genauer Beobachtung der in den Decreten Urban VIII und Innocenz XII

---

<sup>1)</sup> *In puniendis apertis peccatis et negligentis Superiores a severioribus quidem remediis abstinere debent propter leges civiles, quibus jurisdictio ecclesiastica ad angustiores fines coarctata est. Statuta Congr. Bavar. O. S. B.*

<sup>2)</sup> *De jure Regul. vol. II. p. 510.*

<sup>3)</sup> *„Elapso anno (resp. sex mensibus) si nihilominus non resipuerit, sed animo indurato in sua perveracia perseveraverit, ejici tandem potest.“ (Decr. Urb. VIII. § 4.)*

vorgeschriebenen Formen vollzogen werden. Vor Allem ist zu beachten, dass nur der Ordensgeneral<sup>1)</sup> und der Provinzial<sup>2)</sup> zur Ausstossung bevollmächtigt sind. Diese Facultät können sie laut einer Entscheidung der S. Congr. Conc. vom 21. Juni 1653 weder einem Andern übertragen<sup>3)</sup>, noch auch sie selbständig, sondern nur unter dem Beirath von sechs dazu erwählten, durch Frömmigkeit und Wissenschaft hervorragenden Religiosen ausüben.<sup>4)</sup> Die Wahl dieser Räthe, welche nach dem Decrete Urban VIII § 2. in den Generalcapiteln vorgenommen werden musste, kann laut Decrets Innocenz XII auch in den Provinzialcapiteln stattfinden, muss jedoch in diesem Falle vom Ordensgeneral bestätigt werden.<sup>5)</sup> Wäre im General- oder Provincialcapitel die Vornahme dieser Wahl unterlassen worden, so müsste man behufs der Ergänzung dieses Decrets an die Congr. Conc. recurriren, woferne nicht das nächste Capitel abgewartet werden könnte. Wurden die sechs Consultoren wohl im Generalcapitel für den ganzen Orden, aber nicht im Provincialcapitel für die Provinz erwählt, so kann sich letztere der im Generalcapitel erwählten Räthe bedienen; und wenn ein im Provincialcapitel erwählter mit Tod abgeht, kann er durch einen andern, der im Generalcapitel für den ganzen Orden erwählt worden war, ersetzt werden.<sup>6)</sup> Die Abgabe der vota muss nicht nothwendig persönlich geschehen, sondern kann auch gemäss Entscheidung der Congr. Conc. per literas stattfinden.<sup>7)</sup> Zur Erwirkung einer definitiven Sentenz bezüglich der Ausstossung unverbesserlicher Ordensmitglieder wird übrigens keine Stimmeneinhelligkeit der Votirenden, sondern nur absolute Stimmenmehrheit erfordert.<sup>8)</sup> Würden demnach die Stimmen sich der Zahl nach das Gleichgewicht halten, so könnte die Ejection nicht effectuirt werden, ja in diesem Falle könnte selbst der Ordensgeneral oder Provinzial

1) „Ab ipsomet Generali ejici potest.“ (D. Urb. § 4.)

2) „Quod facultas Generalibus Ordinum attributa extendatur ad quoscunque Provinciales.“ (D. Innoc. X. n. 3.)

3) Generalem Ordinis non posse delegare facultatem ejiciendi a Religione.

4) „Tantum de consilio et assensu sex Patrum ex gravioribus eligendis.“ D. Urb. § 4. Zu dieser Stelle macht Ferraris die Glosse: „Sex Patres graviores eligendi debent intelligi graviores gravitate Virtutis, scil. peritiores in Sacris Canonibus, rebus criminalibus et Statutis Religionis; non autem graviores gravitate molis aut praecise gravitate aetatis vel graduationis.“ Prompta Bibl. voce Ejicere n. 27.

5) „Electis pariter in Congregationibus Provincialibus sex gravioribus de propria Provincia Religiosis, a Generali confirmandis.“ (Decr. n. 3.)

6) Ferraris l. c. n. 25. 26.

7) „Sex Patres votum per literas dare possunt.“

8) „Sententiam ejectionis a Religione ferri debere saltem de voto majoris partis sex Patrum electorum.“ (Congr. Conc. apud Ferr. n. 28.)

keine Entscheidung herbeiführen, da ihm das Gesetz zu einer derartigen Stichentscheidung keine Befugniss einräumt.

Hat sich die Majorität der erwählten sechs Consultoren nach Befund vollständig erwiesener und hinreichender Gründe für die Ausstossung entschieden, dann muss nach den bestehenden Normen der canonische Process geführt werden.<sup>1)</sup> Dem Beklagten müssen die Acten zur Einsicht mitgetheilt, ein erfahrener Advocat bestellt und diesem ein zur Information und Vertheidigung hinlänglicher Termin gesetzt werden. Nach der Vertheidigung müssen die sechs Definitoren die vom Advocaten vorgebrachten Gründe mit den ihrigen auf das gewissenhafteste abwägen und sämtliche Processacte durch den Provinzial an den General zur Approbation schicken.<sup>2)</sup>

Dem verurtheilten Religiosen steht das Recht zu, innerhalb zehn Tagen, die er jedoch noch im Kerker zubringen muss, an den päpstlichen Stuhl und an die S. Congr. Conc. zu appelliren.<sup>3)</sup> Macht er von dieser Wohlthat keinen Gebrauch, so muss ihm nach Ablauf dieser Frist in Gegenwart der versammelten Ordensgenossen des Klosters der Ordenshabit abgenommen und durch den General oder Provinzial die Ausstossung aus dem Orden verkündigt werden. Die Ausweisungssentenz ist dem Bischöfe der Diöcese, in welcher das Kloster sich befindet, mitzutheilen:<sup>4)</sup> dieser hat jedoch nicht das Recht, dieselbe bezüglich ihrer Rechtsgiltigkeit zu prüfen, noch auch darf er eine Appellation des zur Ausstossung Verurtheilten annehmen. Zu einer Prüfung derselben ist er nicht berechtigt, weil sie ein Act der Jurisdiction ist, die er gegen exempte Religiosen nicht ausüben darf; und zur Annahme einer Appellation ist er nicht befugt, weil eine solche nicht an die Bischöfe, sondern an den päpstlichen Stuhl und die Congr. Conc. (*»salva semper Sanctae Sedis et S. Congr. Conc. in causa appellationis auctoritate«*) gerichtet werden muss.

Was die Folgen der Ausstossung betrifft, so besteht die nächste darin, dass der davon Betroffene sich dem Bischöfe der Diöcese, in welcher das Kloster liegt oder in der er seinen

---

1) *Tumque non nisi instructo secundum eorum stylum et constitutiones processu et plene probatis causis expulsionis ad Sacrorum Canonum praescriptum.* (D. Urb. § 4.)

2) *De eorum consilio et assensu causas hujusmodi cognoscant et ad effectum ejiciendi incorrigibiles suae Provinciae et ejectionem pronuntiandi accedente approbatione Generalis definiant.* (Decr. Innoc. n. 3.)

3) *„Salva semper Sanctae Sedis et S. Congr. Conc. in causa recursus et appellationis auctoritate.“* (D. Innoc. § 3.)

4) *Proin le Generalis (vel Provincialis) illico expulsionis sententiam eidem Ordinario notificare tenetur.* (D. Urb. § 4.)

Wohnsitz aufschlagen will, vorstellen muss und so lange, als er nicht reumüthig zum klösterlichen Gehorsam zurückkehrt, der Jurisdiction desselben unterworfen bleibt.<sup>1)</sup> Ferner ist er unfähig, irgend eine hl. Weihe zu empfangen oder die empfangene auszuüben, noch auch kann er vom Bischöfe dazu bevollmächtigt werden;<sup>2)</sup> wenn er von dem empfangenen Ordo Gebrauch macht, wird er wegen Missachtung der Suspension irregulär. Ja, er darf weder in der Kirche noch auch in der Schule religiösen Unterricht ertheilen, kann weder zum Richter delegirt werden, noch auch als Kläger und Zeuge auftreten, weil er durch die canonische Ejection jure et facto diffamirt ist, ein Diffamirter aber zur Ausübung geistlicher und richterlicher Aemter gesetzlich inhabil ist.<sup>3)</sup> Endlich verliert der Ausgewiesene für die ganze Dauer seines Ausschlusses alle Ordensprivilegien, ja sogar den Anspruch auf seinen Unterhalt und seine Verpflegung von Seite des Klosters. Diess hat Benedict XIII in seiner Constitution vom 14. Juni 1728 »Injuncti nobis«<sup>4)</sup> bezüglich jener Jesuiten, welche nach Ablegung der einfachen Gelübde aus der Gesellschaft ausgestossen werden, auf das Unzweideutigste ausgesprochen, und es findet nicht weniger auf jene ausgestossenen Ordenspersonen seine Anwendung, welche die feierlichen Gelübde abgelegt haben. Dadurch geschieht ihnen kein Unrecht, falls sie auf legitime Weise und durch eigene Schuld ausgestossen worden sind; denn in diesem Falle müssen sie es sich selbst zuschreiben, wenn sie der fürsorgenden Pflege des Klosters beraubt und sich selbst überlassen werden. Wären sie aber auf ungerechte Weise ausgestossen worden, so könnten sie mit Recht vom Kloster die zu ihrem Lebensunterhalt nothwendigen Mittel verlangen.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Sic vero ejecti, quamdiu non redierint ad Religionem, Ordinarii loci jurisdictioni et obedientiae subsint. (D. Urb. § 4.)

<sup>2)</sup> Item ejecti extra Religionem degentes sint perpetuo suspensi ab exercitio Ordinum sublata Ordinariis locorum facultate dictam suspensionem relaxandi aut moderandi. (D. Urb. § 6.) — P. Pius IX hat in der Constitution „Apostolicae Sedis“ diese Censur erneuert: „Suspensionem perpetuam ab exercitio Ordinum ipso jure incurrunt Religiosi ejecti, extra Religionem degentes.“ Susp. l. s. S. Pontif. reserv. V. — Da in den päpstl. Bestimmungen kein Unterschied gemacht ist zwischen gerechter und ungerechter Ausstossung, so scheinen auch die ungerecht Ausgestossenen suspendirt zu sein; diese können aber an den apostol. Stuhl sich wenden und um Säcularisirung bitten. (Scavini theol. mor. I. vol. p. 396 u. Avanzini „De Const. Apost. Sedis“ p. 135.)

<sup>3)</sup> Ferraris l. c. n. 43. 44. Der nämlichen Inhabilität verfallen nach einer Bestimmung Benedict XIV nur jene ausgestossenen Jesuiten, welche bereits die feierlichen Gelübde abgelegt haben. (De Synodo dioecesis. l. 13. c. 11. n. 2.)

<sup>4)</sup> Vide Ferraris l. c. n. 46.

<sup>5)</sup> Ferraris l. c. n. 47.

Wenn auch die gesetzliche Ausstossung einer Ordensperson die Suspension und den Verlust der Ordensprivilegien und des Anspruches auf freie Verpflegung nach sich zieht, so hebt sie doch die Ordensgelübde nicht auf: der Ausgestossene ist und bleibt nach wie vor eine Ordensperson (*religiosus*) und als solche an das Wesentliche der Ordensgelübde gebunden. Diess ist nicht bloss allgemeine Lehre der Moralthologen,<sup>1)</sup> sondern erhellt auch aus der durch Decret Urban VIII § 7 erneuerten Constitution Gregor IX, worin verordnet wird, dass diejenigen Religiosen, welche auf gerechte Weise und für immer ausgestossen worden sind, zur Rückkehr ins Kloster angehalten werden sollen, wenn sie laut bischöflichen Zeugnisses Besserung hoffen lassen. Zur Rückkehr könnten sie aber nicht gezwungen werden, wenn sie nicht mehr an ihre in der feierlichen Profess abgelegten Gelübde gebunden und keine wirklichen Ordenspersonen wären. Ueberdiess würden sie durch ihre Expulsion, die theilweise eine Strafe ihres unwürdigen Verhaltens sein soll, im Widerspruch mit den canonischen Rechtsregeln: *Malitiis non indulgendum est; — Ut non accipiat fructus suae calliditatis* — einen Vortheil gewinnen, wenn dieselbe eine gänzliche Entbindung von den Ordensgelübden nach sich zöge. Wenn jene Religiosen, welche zur bischöflichen Würde befördert und säcularisirt werden, zur Beobachtung der Gelübde, »*quantum in hujusmodi statu fieri poterit*«, verpflichtet bleiben, um wie viel mehr muss dieses bei jenen der Fall sein, welche wegen grober Vergehen aus der Ordensgemeinschaft ausgestossen werden? Für die Jesuiten besteht hierin insoferne eine Ausnahme, als nur die Professi, nicht aber auch die in niederen Graden, wie die Scholares, nach ihrer Ausstossung aus der Societät noch zur Beobachtung der Ordensgelübde verpflichtet bleiben.<sup>2)</sup>

So sehr es auch ausser Frage steht, dass ausgestossene Ordenspersonen noch an die Ordensgelübde gebunden sind, so erleidet doch die Verbindlichkeit der letzteren nach Massgabe der Möglichkeit ihrer Beachtung in den veränderten Lebensverhältnissen derselben einige Beschränkung.

Was das Gelübde der Keuschheit betrifft, so kann es in der Welt, wenn auch bisweilen unter schwierigeren Verhältnissen, vollkommen erfüllt werden. Darum bleibt eine ausgestossene Ordensperson nach wie vor mit aller Strenge an dasselbe gebunden; wenn sie es verletzt, begeht sie eine zweifache Sünde, und wenn sie eine Ehe eingeht, ist diese ungiltig,

1) „*Professus ex religione ob culpam ejectus manet religiosus votisque adstrictus.*“ St. Alph. theol. morl. de statu relig. Dub. 6. n. 79.

2) Bouix l. c. vol. II. p. 513.

und die beiden Ehecontrahenten verfallen der dem Bischofe reservirten Excommunication.<sup>1)</sup>

Auch das Gelübde des Gehorsams kann in der Welt beobachtet werden, erleidet aber für den ausgestossenen Religiosen insoferne eine Verschiebung, als derselbe nicht mehr seinem Ordensobern, sondern dem Bischofe seines Aufenthaltsortes, und zwar diesem wie jenem *ex vi voti solemnis* zum Gehorsam verpflichtet ist. Diese Pflicht des dem Diöcesanbischofe zu leistenden Gehorsams erstreckt sich aber nicht auf Alles, wozu der im Kloster lebende Religiose verpflichtet ist, geschweige auf das, was *supra vel praeter regulam* ist, sondern nur auf das, was die *honestas* in Kleidung, Beschäftigung und Lebensweise betrifft und was der Ausgestossene in den gegenwärtigen äusseren Lebensverhältnissen ohne besondere Schwierigkeit erfüllen kann. Dieser darf demnach auch ohne Erlaubniss des Bischofs das thun, was seine jetzige Lage erheischt, z. B. seinen Wohnort ändern, und Anderes dergleichen, wofern es nur nicht gegen die sittliche Würde und Ehrbarkeit verstösst, »*quia data ipsi censetur quoad haec generalis facultas, imo et vel ipsa necessitas hoc ei jus tribuit.*«<sup>2)</sup>

Das Gelübde der Armuth verliert, insoferne es den vollen Verzicht auf Eigenthums- und freies Dispositionsrecht in sich schliesst, durch die Ejection einer Ordensperson seine Verbindlichkeit nicht, weil es in dieser Beschränkung auch in der Gemeinsamkeit des Weltlebens vollständig erfüllt werden kann; wohl aber hört es hinsichtlich der Ausübung des Erwerbs- und Gebrauchsrechtes zu verbinden auf, weil es nach dieser Seite in der Welt von dem ausgestossenen Ordensmitgliede nicht mehr beobachtet werden kann. Der ausgestossene Religiose hat demnach kein wirkliches Eigenthumsrecht über irgend eine zeitliche Werthsache, so dass er frei darüber verfügen könnte. Was er besitzt und erwirbt, gehört dem Kloster oder dem Orden, aus welchem er ausgestossen worden ist; denn durch seine Ausschliessung hört er nicht auf, wirkliche Ordensperson (*Monachus vel Religiosus*) zu sein. Nun gilt aber allgemein der Satz: *Quod Monachus acquirit, monasterio acquirit*. Wohl ist der hl. Alphons<sup>3)</sup> mit Laymann und Lessius der Ansicht, dass das, was ein aus dem Orden Ausgestossener erwirbt, falls er exemt war, dem Papste, ausserdem dem Ortsbischofe, in keinem Falle aber dem Kloster oder dem Orden gehöre, weil er durch seine Ausstossung

<sup>1)</sup> „*Regulares aut Moniales post votum solemne castitatis matrimonium contrahere praesumentes, nec non omnes cum aliqua ex praedictis personis matrimonium contrahere praesumentes.*“ Pii IX. Const. Apost. Sedis.

<sup>2)</sup> Bouix I. c. vol. II. p. 512.

<sup>3)</sup> Theol. moral. de statu religioso n. 80.

aufgehört habe, ein Glied desselben zu sein; allein der Grund, auf den sich diese Ansicht stützt, ist nicht ganz richtig. De facto ist der Ausgestossene allerdings nicht mehr Glied des Klosters, wohl aber de jure, und darum gebührt auch das, was er in der Welt erwirbt, rechtlich (de jure) dem Kloster. Indess wenn auch der Ausgestossene über zeitliche Güter, die er im Besitze hat, nicht wie über sein Eigenthum frei verfügen kann, so darf er aus Gründen der Nothwendigkeit solche erwerben, verwalten und zur Bestreitung der Lebensbedürfnisse gebrauchen. »Ejectus,« sagt nach beiden Beziehungen hin Ferraris,<sup>1)</sup> »acquirit adhuc bona Monasterio vel Religioni, unde est ejectus. Non enim per expulsionem desinit esse Monachus seu Religiosus, cum, si se corrigat et emendet, teneatur Monasterium eum recipere . . . Acquirit tamen usum facti et jus disponendi de acquisitis, prout ejus status exigit et indiget quoad victum, vestitum, habitationem et vitae necessaria, quia hoc non est contra votum paupertatis, nec professi sunt carere his rebus; unde si a Religione non concedantur, eo ipso datur licentia quaerendi et habendi illas . . . Non potest autem ejectus facere expensas magnas superfluas et magni valoris, et accipientes ab illo tenentur ad restitutionem, quia ejectus non est dominus eorundem quae possidet, sed solum administrator nomine Religionis in ordine ad supradictos usus necessarios.«

Weil der Ausgestossene kein Eigenthums- und freies Verfügungsrecht, sondern nur ein Verwaltungs- und Gebrauchsrecht über die zeitlichen Güter hat, so kann er auch über dieselben nicht testamentarisch verfügen, und würde er es thun, so hätte sein Testament keine Gültigkeit. Aber wem fallen nach seinem Tode die hinterlassenen Güter zu? Zur richtigen Lösung dieser Frage muss man laut einer auch hierher bezüglichen Erklärung der Congr. Episc. et Regul. vom 26. Juni 1829 unterscheiden zwischen jenen Gütern, welche der Ausgestossene aus dem Kloster mitgenommen und durch welche er weiter noch gewonnen hat, und zwischen jenen, die er nach seiner Ausstossung auf andere rechtliche Weise erworben hat. Die ersteren, wenn solche sich in seinem Nachlass vorfinden, gehören dem Kloster oder dem Orden, die andern fallen der Camera Apostolica zu.<sup>2)</sup> Da sie Kirchengut sind, so haben die Intestaterben so wenig Anspruch

<sup>1)</sup> l. c. n. 67. 68.

<sup>2)</sup> „Distinguendum esse inter bona ab eo relicta, scilicet bona, quae Religionis erant secumque e clastro egrediens ipse attulerat, vel ei utcumque obvenerunt, quemadmodum et bona, si quae habebat ex illis provenientia, eidem Religioni manere. Quoad autem cetera bona a tali Religioso extra claustra aliter quam ex bonis ad Religionem pertinentibus acquisita, spectare ad Camera Spoliorum.“

auf dieselben, als die Testamentserben; die einen wie die andern könnten sie nur mit Genehmigung des päpstlichen Stuhles behalten.

Während die ausgestossenen Religiösen an ihre feierlichen Ordensgelübde dem Wesen nach gebunden bleiben, sind sie nach wahrscheinlicher Meinung zur Beobachtung der Ordensregel und der verschiedenen Ordensobservanzen, selbst wenn diese im Kloster unter einer schweren Sünde vorgeschrieben wären, nicht verpflichtet. Diese sind im Kloster leichter zu beobachten als in der Welt und die Ausgestossenen haben sich zu deren Beobachtung nur für die Zeit verbindlich gemacht, als sie sich im Kloster befinden. Müssen sie dieselben auch in der Welt beobachten, so würde ihnen eine grössere Last auferlegt werden, als sie in der Ordensprofess auf sich genommen haben. Ueberdiess ist es nicht mehr als billig, dass, wenn sie einerseits durch ihre Ausschliessung den Anspruch auf freie Verpflegung, sowie den Genuss der gemeinsamen Güter und Privilegien des Ordens verlieren, sie auch andererseits von den ausserwesentlichen Ordens-Verbindlichkeiten befreit werden. So sind auch ausgewiesene Staatsbürger nicht mehr an die Gesetze ihres Heimathstaates gebunden.<sup>1)</sup> Aus gleichen Gründen sind ausgestossene Religiösen auch nicht zum Breviergebet verpflichtet, wofern sie nicht durch den Empfang der höheren Weihen sich dazu verbindlich gemacht haben.

Dagegen müssen dieselben, so lange sie nicht in das Kloster zurückkehren, zwar nicht die Ordens-, wohl aber Säcular-Clericalkleidung tragen.<sup>2)</sup> Wenn sie dieselbe nicht annehmen und auch in Zukunft weder Ordens-, noch Säcular-Clericalkleidung tragen, sondern ganz nach Art der Weltleute leben wollen, sind sie als Ordensapostaten zu betrachten; denn sie sind verpflichtet, in der Welt eine clericale Kleidung zu tragen und wenn sie von ihren Obren in das Kloster zurückgerufen werden, dahin zurückzukehren. Wenn sie nun die Clericalkleidung nicht annehmen oder dieselbe ablegen, weil sie nie mehr zum klösterlichen Gehorsam zurückkehren wollen, so vollziehen sie hiedurch auch äusserlich den inneren Abfall vom Regularstande und sind in Wahrheit Apostaten. Diess wird hinsichtlich jener ausgestossenen Ordensleute, welche bereits hl. Weihen empfangen haben, allgemein angenommen. Was dagegen die ausgestossenen Ordenslaienbrüder (Conversi)

---

<sup>1)</sup> „Ejectus a reliquis monasticis observantiis et regulis, ut a jejunio, vigiliis, delectu ciborum et similibus, liber est. Ratio est, quia talium observatio non comitatur simpliciter professionem votorum substantialem, sed statum regularem, e quo ille est expulsus.“ St. Alph. l. c. n. 81. 3.

<sup>2)</sup> „Ejecti quamdiu non ad Religionem redierint, incedant in habitu clericali.“ (D. Urb. VIII. § 4.)

betrifft, welche wohl die feierlichen Gelübde abgelegt, aber keine hl. Weihe empfangen haben, so sind in dieser Beziehung die Meinungen getheilt. Die Einen halten dafür, dass auch dieselben Clericalkleidung tragen müssen, da das angeführte Decret Urban VIII zwischen Religiosen, welche geweiht, und solchen, welche nicht geweiht sind, keinen Unterschied macht, sondern ganz allgemein sagt: »Ejecti in clericali habitu incedant.« Die Anderen, welche das Gegentheil behaupten, stützen sich auf eine Entscheidung der S. Congr. Conc. vom 1. April 1628, gemäss welcher ausgestossene Religiosen zum Tragen der Clericalkleidung verpflichtet sind, wenn sie bereits die niederen Weihen empfangen haben. Jedenfalls darf man meines Erachtens annehmen, dass derjenige *frater laicus vel conversus ejectus*, welcher die Clericalkleidung desswegen nicht trägt, um in weltlicher Kleidung seinen Lebensunterhalt sich leichter zu verschaffen, und bei einem frommen Lebenswandel auch des Willens ist, auf den Ruf seines Obern in das Kloster oder in den Orden zurückzukehren, sich der Apostasie nicht schuldig macht; wohl aber derjenige, welcher Clericalkleidung desswegen nicht trägt, weil er überhaupt nicht mehr, auch nicht auf die Aufforderung seiner Obern, in den Orden zurückkehren will. Seine Weigerung, die vorgeschriebene Kleidung zu tragen, wäre in diesem Falle das äussere Zeichen des inneren Abfalls vom Orden. Einer formellen Apostasie würde sich auch derjenige schuldig machen, welcher grobe Vergehen simuliren oder solche wirklich begehen würde, und zwar das Eine wie das Andere in der Absicht, um aus dem Orden entlassen zu werden; denn eine solche durch Lüge und Betrug erschlichene Ausstossung wäre auf Seite der Obern gänzlich irrthümlich und darum wirkungslos. Der Ausgestossene müsste daher seinen Betrug gestehen und wieder ins Kloster zurückkehren.

Jede Ordensperson, welche auf gesetzliche Weise aus dem Orden ausgestossen worden ist, ist verpflichtet, sich zu bessern und um Wiederaufnahme zu bitten, damit sie die bei der Profess abgelegten Gelübde vollkommen erfüllen könne.<sup>1)</sup> Wäre sie hiezu nicht verpflichtet, so würde sie aus ihrer Ausstossung einen Vortheil ziehen und durch ihr Beispiel Andere zu List, Betrug und anderen Vergehen veranlassen. Hinwieder hat aber auch der Orden, bezw. das Kloster, aus dem sie ausgestossen worden ist, die Pflicht, dieselbe wieder aufzunehmen, wofern der Bischof ihres Wohnortes ihr das Zeugniß vollständiger Besserung gibt. Weil die Ausstossung wegen Unverbesserlichkeit in grobem Vergehen stattgefunden hat, so muss sie in Folge gründlicher Besserung

---

<sup>1)</sup> „Ratio est, quia, cum sit obligatus votis, tenetur se qualificare, ut vota sua convenienter professioni exsequi possit.“ St. Alph. l. c. n. 81. 4.

des Subjects auch wieder aufgehoben werden; widrigenfalls würde sie nachgängig ungerecht. *Cessante causa cessat effectus*. Ja Urban VIII hat eine Constitution Gregor IX erneuert, in welcher in bestimmter Weise angeordnet wird, ut »*Abbatess seu Priores eorum (sc. ejectorum) monitione praevia per censuram ecclesiasticam compellantur ad receptionem ipsorum.*«

Indess kann es Ursachen geben, welche die Wiederaufnahme eines gebesserten Religiosen in die Ordensgemeinde als ärgernisserregend oder für die Disciplin nachtheilig erscheinen lassen. In einem solchen Falle muss das betreffende Kloster denselben in einem andern Kloster, wo es ohne Aergerniss und Nachtheil geschehen kann, unterbringen und so für ihn sorgen, als ob er gar nicht wäre ausgestossen worden.<sup>1)</sup> Weil aber dieses nur in seltenen Fällen möglich sein dürfte, so ist Bouix der Ansicht, dass es gerathener sei, »*ut, occurrente ejusmodi casu, conventus ad S. Congregationem recurrat, pro facultate ejectum (quantumvis emendatum) non recipiendi, si ita expedire circumstantiae suadeant,*«<sup>2)</sup> sed, möchte ich beifügen, *saecularizandi eum*.

Wird der Ausgestossene wieder in die Ordensgemeinschaft aufgenommen, so ist es nicht nothwendig, dass er neuerdings das Noviziat bestehe und Profess mache; denn die Erprobung der Sitten wird durch das Zeugniß seines Bischofs über wirkliche Besserung ersetzt, und die Ordensprofess, welche er früher abgelegt hat, wurde durch die Ausstossung nicht aufgehoben, sondern für die Zeit, in welcher er ausser dem Kloster lebte, nur auf ihre wesentliche Verbindlichkeit beschränkt. Dagegen darf er nach seiner Wiederaufnahme nicht allsogleich in seine frühere Stelle und Rangstufe, sowie auch nicht in die Ehren und Würden, die er ehemals besass, eingesetzt werden. Es geziemt sich nicht, sagt Suarez, dass diejenigen, welche vom Orden abgefallen oder aus demselben ausgeschlossen worden sind, vor jenen den Vortritt haben, welche fortwährend die Last und Hitze des Tages getragen und stets in brüderlicher Liebe und unter dem Joche des Gesetzes gedient haben.

Sollte dem Ausgestossenen ungeachtet seiner vom Bischof bezeugten Besserung die erbetene Wiederaufnahme in den Orden verweigert werden, so kann er mit gutem Gewissen in der Welt bleiben; denn hat er durch seine Besserung sich der Aufnahme würdig gemacht und um diese auch bittlich nachgesucht, so hat

---

<sup>1)</sup> »*Quod si hoc regularis ordo non patitur, auctoritate nostra provideant (Abbatess), ut apud eadem Monasteria in locis competentibus, si absque gravi scandalo fieri poterit, alioquin in aliis religiosis domibus ejusdem Ordinis ad agendam ibi poenitentiam talibus vitae necessaria ministrentur.*« Const. Gregorii IX de Regular.

<sup>2)</sup> l. c. p. 513.

er das Seinige gethan und es ist nicht seine Schuld, wenn er in der Welt bleibt. Diejenigen aber, welche ohne hinreichenden Grund ihm die Wiederaufnahme verweigern, oder sonstwie gegen die Bestimmungen des wiederholt citirten Decrets Urban VIII handeln, incurriren »poenam privationis omnium officiorum, quae tunc obtinebant, vocisque activae vel passivae ac perpetuae inhabilitatis ad illa in posterum obtinenda, poenaque hujusmodi sit Sanctitati suae ac Sedi Apostolicae reservata, iisdem Superioribus, etiam Generalibus et Protectoribus, illam moderandi seu relaxandi potestate penitus interdicta; et nihilominus sit irritum et inane, quidquid secus a quoquam actum extiterit.« (D. Urb. § 9.)

\* \* \*

Die bisher angeführten kirchlichen Gesetzesbestimmungen über die Ausstossung von solchen Ordenspersonen, welche die feierlichen Gelübde abgelegt haben, dürften heut zu Tage nur mehr von theoretischer Bedeutung sein; denn abgesehen davon, dass die vorgeschriebene halbjährige Einkerkung in den meisten Ländern ohne grosse Anstände sich nicht ausführen liesse, würden unverbesserliche Religiosen es wohl nicht zur förmlichen Expulsion kommen lassen, sondern durch Flucht oder Apostasie sich derselben entziehen.

Praktischer und auch viel einfacher sind die Bestimmungen über die Ausstossung und Entlassung von solchen Ordenspersonen, welche bloss einfache Gelübde abgelegt haben. Diese können, was wohl zu beachten ist, entweder solchen Communitäten angehören, in welchen sich sämtliche constitutiven Momente des Ordensstandes vorfinden, oder solchen, welche das Wesen kirchlich anerkannter Orden nicht haben, m. a. W., sie können Ordenspersonen im eigentlichen, strengen Sinne oder Ordenspersonen im uneigentlichen, weiteren Sinne sein.

Was die eigentlichen Ordenspersonen mit einfachen Gelübden betrifft, so steht es ausser Zweifel, dass sie ohne eine gerechte Ursache weder auf erlaubte noch gültige Weise ausgestossen werden können; denn da sie Mitglieder eines kirchlich anerkannten Ordens sind, so haben sie sich bei der Ordensprofess für immer an Gott und an den Orden hingegeben und der Orden hat durch die Obern an Gottes statt diese ihre Hingebung (traditio) angenommen. Sie haben sonach mit dem Orden einen beiderseitigen Vertrag geschlossen, vermöge welchen sie sich zum Verbleiben im Orden und dieser sich dazu verpflichtet hat, dieselben ohne gerechte Ursache nicht auszustossen. Würde demnach eine Ordensperson, welche in einem von der Kirche approbirten Orden auch nur die einfachen Gelübde abgelegt hat, ohne gerechte Ursache aus der Ordensgemeinschaft ausgestossen, so wäre ihre

Ausstossung nicht bloss unerlaubt sondern auch ungiltig und müsste wieder rückgängig gemacht werden. Diess gilt auch von jenen Ordenspersonen, welche nur einfache Gelübde abgelegt haben, aber in einem eigentlichen Orden mit feierlichen Ordensprofessen zusammenleben, wie diess bei den Scholastikern der Jesuiten und bei jenen Ordenspriestern der Fall ist, welche laut eines von Pius IX unterm 19. März 1857 erlassenen Decretes nach vollendetem Noviziate nur die einfachen Gelübde abgelegt haben und erst nach drei Jahren zur feierlichen Ordensprofess zugelassen werden.

Nicht jedwede Ursache ist hinreichend, um eine giltige und erlaubte Ausstossung aus dem Orden zu begründen, sondern es müssen auf Seite der auszustossenden Ordensperson grosse moralische Gebrechen vorhanden sein, welche das Verbleiben derselben im Kloster moralisch unmöglich machen. Diess wäre der Fall, wenn eine Ordensperson nach allgemeinem Urtheil durch schlechte Aufführung das Kloster in üblen Ruf bringen, durch ihre Reden und Handlungen Anderen zu schwerem Anstoss gereichen oder unheilbarem Irrsinne verfallen würde, sowie auch dann, wenn sie ihren starren Nacken durchaus nicht unter das Joch klösterlichen Gehorsams beugen, noch auch zu einem religiösen Leben nach den Vorschriften des Ordens sich entschliessen könnte. Körperliche Gebrechen dagegen könnten nur dann als hinreichende Gründe zur Ausstossung gelten, wenn die betreffende Ordensperson vor Ablegung der Gelübde eine schwer heilbare Krankheit verheimlicht, oder wenn sie für den Fall, dass ihre schwächlichen Gesundheitsverhältnisse sich nach der Profess verschlimmern sollten, zu ihrer Ausstossung eventuell ihre Zustimmung gegeben hätte. Ausser diesen Fällen wäre selbst andauernde Krankheit kein genügender Grund zur Ausstossung.<sup>1)</sup>

Von der Ausstossung unterscheidet sich die Entlassung (*dimissio*) insoferne, als diese nicht wie jene gegen den Willen der betreffenden Ordensperson, sondern mit ihrer freien Zustimmung erfolgt. Auch zu dieser ist, soll sie giltig und erlaubt sein, ein gerechter Grund nothwendig; denn die Ordensperson hat bei der Profess sich für immer an Gott und an den Orden hingegeben und der Orden hat durch Annahme dieser Hingabe die Verpflichtung auf sich genommen, dieselbe ohne gerechte Ursache nicht zu entlassen. Beide sind demnach vor Gott verpflichtet, ohne gerechte Ursache den eingegangenen beiderseitigen Vertrag nicht einseitig aufzulösen. Indess werden zur einfachen Entlassung minder dringende Ursachen erfordert, als zur förmlichen Ausstossung.

---

<sup>1)</sup> „Nemo ex causa infirmitatis post professionem votorum simplicium superventae dimitti poterit.“ Congr. Regul. v. 17. Juli 1858.

Bezüglich der Wirkungen der Ausstossung und Entlassung von Ordenspersonen, die bloss die einfachen Gelübde abgelegt haben, besteht ein höchst belangreicher Unterschied zwischen diesen und der Ausstossung und Entlassung von feierlichen Ordensprofessen. Während die ersteren auch nach der Ausstossung noch (in quantum fieri potest) an ihre Gelübde gebunden bleiben, werden die andern durch ihre Ausstossung oder Entlassung von denselben derart befreit, als ob sie dieselben gar nicht abgelegt hätten; denn in jenen Ordenscommunitäten, welche bloss einfache Gelübde haben, werden diese nicht absolut und unbedingt, sondern stets mit der Beschränkung abgelegt, dass sie nur so lange verbinden sollen, als der betreffende Profess aus dem Orden nicht entlassen werden wird. Diess findet auch Anwendung auf jene Professen, welche erst nach drei Jahren von der einfachen Ordensprofess an zur Ablegung der feierlichen zugelassen werden. Wohl ist hierüber noch keine allgemein geltende Erklärung von Rom aus erflossen; aber die Congregatio super statu regularium hat unterm 17. Juli 1858 auf Bitte des apostolischen Ordenscommissärs der Trinitarier ein Decret erlassen, worin bestimmt wird, dass die bei der einfachen Ordensprofess abgelegten Gelübde von Seite des Gelobenden immerwährende sind, die Dispensation von denselben dem Papste vorbehalten, die Auflösung derselben dagegen im Acte der Entlassung aus dem Orden durch den Ordensgeneral und das Generaldefinitorium oder in Ausnahmefällen durch wenigstens drei vom Ordensgeneral in dem Definitorium abgeordnete Religiosen zu geschehen hat.<sup>1)</sup>

Wesentlich die nämliche Erklärung erfolgte von der gleichen Congregation unterm 16. Sept. 1860 an den Präses der bayerischen Benedictiner-Congregation; nur wurde die Befugniss der Entlassung einfacher Professen und der Auflösung ihrer Gelübde dem jeweiligen Präses und den Visitatoren der Congregation eingeräumt.<sup>2)</sup>

---

1) 1. Vota simplicia, de quibus agitur, perpetua erunt ex parte votantis, utpote quae tendunt ad emittenda deinde vota solemnia, in quibus perfectionem et complementum accipient.

2. Eorum votorum simplicium dispensatio reservata est Romano Pontifici, cui professi gravibus urgentibus causis preces porrigere poterunt.

3. Verum eadem simplicia vota solvi etiam possunt ex parte Ordinis in actu dimissionis professorum, ita ut data dimissione professi ab omni dictorum votorum vinculo et obligatione eo ipso liberi fiant.

4. Facultas autem dimittendi professos votorum simplicium, de quibus agitur, spectat ad Commissarium Apostolicum Ordinis cum suo consilio generali. Idem Commissarius Apostolicus cum suo generali consilio poterit in casibus extraordinariis et praesertim pro regionibus et locis longinquis ad dimissionem decernendam subdelegare religiosos probos et prudentes, qui saltem tres esse debent.

2) Facultas dimittendi professos votorum simplicium, de quibus agitur, spectat ad D. Abbatem Praesidem cum suis Visitoribus.

Die Ausstossung oder Entlassung einfacher Ordensprofessen wäre jedoch ungiltig und wirkungslos, wenn sie durch List oder Betrug, z. B. durch Simulirung grober Vergehen, durch affectirten Irrsinn u. dgl., erschlichen worden wäre, weil in diesem Falle der freie Consens von Seite des Ordens fehlte. Der auf solche Weise ausgestossene oder entlassene Religiöse bliebe nicht bloss an die bei der Profess eingegangenen Vertragspflichten und an die Gelübde gebunden, sondern müsste seine List oder seinen Betrug auch offenbaren und in die Ordensgemeinschaft zurückkehren.

Handelt es sich um die Ausstossung oder Entlassung von Mitgliedern jener religiösen Genossenschaften, welche das Wesen kirchlich anerkannter Orden nicht haben, z. B. Redemptoristen, Oratorianer, Piaristen, barmherzige Brüder und Schwestern, englische Fräulein u. m. a., so ist bezüglich der Giltigkeit derselben darauf zu sehen, ob die betreffenden Congregationisten sich durch ein von der Congregation acceptirtes Gelübde, eidliches oder einfaches Versprechen, zum Verbleiben in der Congregation verpflichtet haben oder nicht. Im ersteren Falle könnten dieselben ohne gerechte Ursache nicht ausgestossen werden, weil die Congregation durch Annahme des von jenen gemachten Gelübdes oder Versprechens sich verpflichtet hat, sie ohne gerechte Ursache gegen ihren Willen nicht zu entlassen. Wenn sie es thut, verletzt sie ein fremdes Recht, das sie durch Wiederaufnahme der ausgestossenen Mitglieder herzustellen verpflichtet ist. Besteht dagegen ein solches acceptirtes Gelübde oder Versprechen nicht, dann können dergleichen Congregationisten mit ihrer Zustimmung auch ohne Grund entlassen werden, da jeder seiner Natur nach auflösbare Vertrag durch beiderseitige Einwilligung der Contrahenten aufgelöst werden kann.

Die gesetzlich ausgestossenen oder entlassenen Congregationisten sind eo ipso, wie die ausgestossenen und entlassenen einfachen Ordensprofessen, von ihren abgelegten Gelübden entbunden.

Vorliegende breitspurige Zusammenstellung und Darlegung der gesetzlichen Bestimmungen über die Ausstossung aus dem Ordensstande lässt sich kurz in folgende Sätze zusammenfassen.

1. Ordenspersonen mit feierlichen Gelübden können nur wegen grober Vergehen und nachgewiesener Unverbesserlichkeit unter genauer Beobachtung der diessbezüglichen canonischen Vorschriften aus dem Orden ausgestossen werden, bleiben aber nach der Ausstossung noch wirkliche Ordensleute und als solche zur möglichen Erfüllung der abgelegten Ordensgelübde, sowie zur Besserung ihres Lebens und zur Rückkehr in die Ordensgemeinde verpflichtet.

2. Ordenspersonen mit einfachen Gelübden können nur aus sehr wichtigen Gründen auf gültige und erlaubte Weise ausgestossen und entlassen werden, und sind hernach nicht mehr zur Erfüllung der abgelegten Gelübde, noch auch zur Rückkehr in die Ordensgemeinschaft verpflichtet, wofern sie nicht durch List und Betrug ihre Ausstossung erschlichen haben.

3. Die Mitglieder jener religiösen Genossenschaften, welche zwar einfache Gelübde, aber nicht das Wesen des Ordensstandes haben, können ohne gerechten Grund nicht ausgeschlossen, wohl aber mit ihrer Zustimmung entlassen werden, wofern sie nicht durch ein acceptirtes Gelübde oder Versprechen zum Verbleiben sich verpflichtet haben.

## Henrici Hersfeldensis Epistola

### De modo caeremoniandi fratrum Cassinensium.

Ex cod. Averbodiensi saec. XV. (quondam S. Petri in Erfordia).

Quando quidem multorum in Ordine nostro ambitio est, rem monasticam asperis eventibus satis turbatam in melius restitui, haud alienum certe videtur antiqua patrum documenta e tenebris in lucem revocare. Hae sunt enim „semitae“ illae „antiquae“ de quibus nos jubet interrogare Propheta, quibuscumque in via bona ambulare cordi est.

Editum infra opusculum, licet mole exiguum videatur, non spernendo tamen ex loco prodiit, nempe ex ipsa „petra unde excisi sumus, et ex caverna laei de qua praecisi sumus.“ Illuc enim, Sublacum dico, ex nobili Hersfeldensi monasterio advenerat Henricus noster, quidquid ibi sanctioris disciplinae reperiret, Germanis nostris, initio saeculi XVI talium maxime cupidus, transmissurus.

Ex n. 5, de habitu Conversorum, apparet reformationem quandam jam apud Hersfeldiam introductam fuisse ante scriptam a peregrinabundo monacho epistolam. Eam fuisse suspicamur, de qua scriptores Galliae Christianae tom. V, p. 571, ubi de abbate Hermanno II: „An. 1414, inquirunt, dominica post decollationem Sancti Joannis Baptistae, hujus loci coenobitae quandam ordinationem dicuntur.“

Ab imperito sane librariolo transcriptum fuisse exemplar quo usus fatendum est. Verum illud contigit, ut ab ipso Henrico in patriam reverso correctum fuerit: cujus rei indicium est annotatiuncula altera manu ad calcem epistolae apposita: „Nota per totum iste tractatus est verissimus et per me correctus, qui vidi et audivi. Sed interdum grammatica est corrupta in scribendo. Ad hoc solum attende.“ Nonnulla revera sic emendata in textu decursu animadvertere erit.

Ceterum adnotationibus parcere idcirco visum fuit, quod non pauca ex his, quae forte explananda forent, Martenius alique egregii Regulae interpretes luculentur jam edisseruerint. Reliqua remittam doctiorum examinanda ponderibus. Satis habeo unam alteramve barbaram seu minus usitatam vocem explicuisse, ne qua legenti minus nota ingratis obsistant.

Inprimis grates debitas agere liceat reverendo viro D. Stanislao Joris, candidi Ordinis Praemonstratensis Canonico, necnon insignis Averbodiensis Coenobii armario meritissimo, cujus, ut Henrici nostri tractatum proferre potuerim, humanitas fecit.

Maredsous.

P. Germanus Morin, O. S. B.